

## § 9

### Kirchenrechtliche Bestimmung

- (1) Der Verein gilt als kirchlicher Verein im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Satzungsänderungen, insbesondere solche über den Vereinszweck, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln.

## § 10

### Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich, der von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins gefaßt werden muß.
- (2) Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig ist und die Auflösung mit einer drei Viertel Mehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## § 11

### Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

- (1) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden an die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus in Neuss-Grefrath, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Ein Beschluß über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Neuss-Grefrath 29. September 1978  
gez. Oskar Jungblut Pfr.      gez. Norbert Daners      gez. Günter Schäfer  
gez. Kaspar Brems      gez. Heinrich Ahlke      gez. Wolfg. Kaumanns  
gez. Klaus Esser      gez. Franz Girmes

### 1. Änderung gemäß Mitgliederbeschluss vom 31.05 2012:

#### Überschrift und §1, Satz 1, Vereinsname

Neuss-Grefrath      den 31. Mai 2012  
Vorsitzender: gez. Michael Tewes Pfr.      stellv. Vorsitz.: gez. Dr. Linde Becker  
Kassenwart: gez. Dr. Simon Esser      Schriftführer: gez. Peter Schäfer

## SATZUNG

### des Vereins „Freunde von St. Stephanus“ der Pfarrgemeinde St. Stephanus Neuss-Grefrath in der Pfarreiengemeinschaft Neuss West/Korschenbroich

## § 1

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Freunde von St. Stephanus"  
und hat seinen Sitz in Neuss (Grefrath).

- (2) Der Verein bezweckt die Pflege des katholisch-kirchlichen Geistes und des religiösen Gemeinschaftslebens, insbesondere die Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung und zur Ausschmückung einer Kirche für den öffentlichen Gottesdienst in Neuss-Grefrath und zum Bau und zur Erhaltung sonstiger für die Seelsorge erforderlicher Einrichtungen, insbesondere eines Pfarrzentrums in Neuss-Grefrath.
- (3) Einmal im Jahr findet für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins eine heilige Messe statt.

## § 2

### Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vierteljahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen auch mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird.
- (2) Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem jeweiligen Pfarrer von St. Stephanus in Neuss-Grefrath als Vorsitzendem, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Abgesehen von dem Vorsitzenden werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie können aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

#### **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen bedarf es der Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzugebenden verpflichtenden Willenserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder unter Ausschluß der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die restlichen Mitglieder des Vorstandes für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

(4) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(5) Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsmäßige Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittung und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Den Tag bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) den Jahresbericht,
  - c) Neuwahl und Abberufung des Vorstandes,
  - d) den Rechnungsbericht des Kassenwarts,
  - e) die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens zwanzig Mitglieder beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter dieses beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang im Bekanntmachungskasten vor der Kirche) unter Angabe des Beratungsgegenstandes.
- (5) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich oder durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

#### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.